

Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg

16/2002

24. Oktober 2002

INHALTSÜBERSICHT

Nr.	Gegenstand	Seite
29	Ausschreibung des Schiedsamtes im Schiedsamtsbezirk I der Stadt Fröndenberg	79
30	8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Gewerbe- und Industriegelände Westick-Ost/Frohnhausen"	80
31	8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Gewerbe- und Industriegelände Westick-Ost/Frohnhausen"; hier: Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	81
32	Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Haßleistraße"; hier: In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch	82

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Fröndenberg

Bezug durch Abonnement jährlich 10 Euro. Anforderung von Einzelexemplaren 1 Euro bei der Stadtverwaltung Fröndenberg, Fachbereich 1/Zentrale Dienste, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Fröndenberg für den Bereich „Haßleistraße“ hier: In-Kraft-Treten des Bauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat am 25.09.2002 den Bauungsplan Nr. 99 für den Bereich „Haßleistraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)) als Satzung beschlossen.

Der Bauungsplan Nr. 99 für den Bereich „Haßleistraße“ liegt ab sofort nebst Begründung im Fachbereich 3 / Stadtplanung der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauungsplan Nr. 99 für den Bereich „Haßleistraße“ in Kraft.

Hinweise:

I. Heilung von Verfahrens- und Formmängel sowie Mängel der Abwägung

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB eine Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Fröndenberg, 10.10.2002

Krause
Bürgermeister